

nur aus diesem Grunde — man kann sich auch eines Bessern belehren lassen —, sondern weil wir es für richtig hielten, die Lösung zu wählen, der der Ständerat auch in der zweiten Runde noch einmal beigeplichtet hat. Wenn nun die Mehrheit der Kommission es für richtig erachtet, aus anderen Überlegungen dem Nationalrat beizupflichten, möchte ich zwei Bemerkungen zur Klarstellung anbringen. Der Bundesrat seinerseits — darauf möchte ich deutlich hinweisen — kann in einem Zeitpunkt, in dem er sich entschlossen hat, gemäss dem Bericht der Kommission Stocker, der zitiert worden ist, bisherige Beiträge zurückzubilden, wo dies überhaupt möglich ist, einer neuen gesetzlich verpflichtenden Erweiterung gemäss Beschluss des Nationalrates nicht zu stimmen. Die Verantwortung geht, wenn Sie anders beschliessen, in diesem vorweggenommenen Anwendungsfall für das, was wir tun müssen, vollständig auf die eidgenössischen Räte über.

Der Kommissionspräsident, Herr Ständerat Zellweger, hat selber darauf hingewiesen, dass die Fassung, die der Nationalrat gewählt hat, eigentlich eine Einengung beinhaltet, von der wir werden Gebrauch machen müssen. Der Vorschlag des Nationalrates lässt sich nicht anders denn als eine Beschränkung auf die anvisierten besonderen erzieherischen Aufwendungen interpretieren.

Diese zwei Punkte möchte ich im Zusammenhang mit der Stellungnahme Ihrer Kommission hier deutlich klargestellt haben. Der Bundesrat seinerseits hält dafür, dass der Antrag der Kommissionsminderheit richtig sei. Er beantragt Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

| | |
|--------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit: | 15 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit: | 19 Stimmen |

An den Nationalrat — Au Conseil national

9416. Beamtengegesetz. Änderung Statut des fonctionnaires. Modification

Siehe Seite 238 hiervor — Voir page 238 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29 September 1966
Décision du Conseil national du 29 septembre 1966

Differenzen — Divergences

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Wie Sie wissen, hat unser Rat in der ersten Sessionswoche in Absatz 2 der Übergangsordnung mit 21 : 15 Stimmen einer Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit beim Betriebspersonal des Bundes von einer Stunde im Mai 1967 und einer Stunde

im Mai 1969 zugestimmt und damit eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates geschaffen, der den Übergang auf 44 Stunden spätestens im Mai 1968 vorsieht.

Nun hat der Nationalrat letzte Woche im Differenzbereinigungsverfahren an seinem Beschluss festgehalten. Während sein erster Beschluss seinerzeit mit 96 : 71 Stimmen zustande kam, verstärkte der Nationalrat nun seinen Willen zur Festhaltung neuerdings mit 113 : 44 Stimmen — ein deutlicher Hinweis dafür, dass der Nationalrat an seiner, mit Kompromissbereitschaft von beiden Seiten zustande gekommenen elastischen mittleren Lösung nicht mehr zu rütteln bereit ist.

Ihre Kommission hat gestern abend im Beisein von Herrn Bundesrat Bonvin zur neuen Situation Stellung genommen und beantragt Ihnen nun, mit 7 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, dem Nationalrat zuzustimmen. Bei voller Würdigung der Argumente wirtschaftlicher und konjunktureller Art, welche unserem Rat zu seinem ersten Beschluss Anlass gaben, ist unsere Kommission zur Meinung gekommen, dass die Differenz doch anderseits auch nicht so weltbewegend ist, dass wir die Hand zur Verständigung heute nicht geben dürfen. Wir möchten, dass diese Frage in dieser Session abschliessend geregelt werden kann, damit die Vorarbeiten für den ersten, von keiner Seite bestrittenen Schritt im Frühjahr 1967 rechtzeitig in die Wege geleitet werden können. Unsere Kommission gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Betriebspersonal des Bundes diese über wirklich begründete Bedenken hinweggehende, mehr auf menschlicher Rücksichtnahme beruhende Haltung des Parlamentes auch richtig zu würdigen versteht und dieselbe auch weiterhin durch einen vollen Einsatz honorieren werde.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, dem Nationalrat in Absatz 2 der Übergangsordnung zuzustimmen, die lautet: «Von Ende Mai 1968 an darf die wöchentliche Arbeitszeit für dem Arbeitsgesetz unterstellte Beamte durchschnittlich 44 Stunden nicht übersteigen».

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

9474. Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Bundesbeschluss

Amnistie fiscale concernant l'impôt pour la défense nationale. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 6. Juni 1966
(BBI I, 936)

Message et projets d'arrêté du 6 juin 1966 (FF I, 955)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Anschlussamnestie für die Wehrsteuer.

Minderheit

(Bachmann, Bolla, Guisan, Nanny)

Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses (Straffreiheit für Hinterziehung bei Selbstanzeige).

Proposition de la commission**Majorité**

Adhésion à l'arrêté fédéral sur l'adhésion de la Confédération aux amnisties cantonales en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale.

Minorité

(Bachmann, Bolla, Guisan, Nannay)

Adhésion à l'arrêté fédéral modifiant l'arrêté relatif à l'impôt pour la défense nationale (exemption des pénalités pour soustraction en cas de dénonciation spontanée).

Berichterstattung — Rapport général

Odermatt, Berichterstatter der Mehrheit: In den letzten Jahren stand das Thema Steueramnestie auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene wiederholt zur Diskussion. So hatten sich verschiedene Kantone im Vernehmlassungsverfahren vom August 1961 zum Entwurf des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die Weiterführung der Finanzordnung zugunsten einer Steueramnestie ausgesprochen. Dieses Einverständnis der meisten Kantone wurde aber zum Teil abhängig gemacht von einer Erhöhung der Verrechnungssteuer und von Massnahmen für eine bessere und schärfere Kontrolle, um inskünftig Steuerhinterziehungen zu verunmöglichen.

Die vorberatenden Kommissionen beider Räte haben dann bei der Beratung der Finanzordnung 1964—1975 darauf verzichtet, Anträge zu stellen für die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie. Massgebend für diesen Verzicht war die Tatsache, dass der Bundesrat am 25. Mai 1962 — also in einem Zeitpunkt vor der Inangriffnahme der parlamentarischen Beratung über die Fortführung der Finanzordnung — einen Bericht an die Bundesversammlung zur Motion Eggengerger betreffend wirksame Bekämpfung der Steuerdefraudation gerichtet hatte. Die eidgenössischen Räte und der Bundesrat fanden es für richtiger, wenn im Zusammenhang mit der Beratung des Defraudationsberichtes die nötigen Schlussfolgerungen gezogen und die gesetzlichen Massnahmen angeordnet würden, um inskünftig eine wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu erreichen. Unter dem Abschnitt II, Massnahmen auf Bundesebene, wurde im genannten Bericht zur Frage der Durchführung einer Amnestie ausgeführt: «Nachdem die Prüfung oder Verwirklichung dieser Massnahme in 19 Eingaben zum Entwurf des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom August 1961 zu einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes gefordert worden ist, beabsichtigt der Bundesrat, eingehend abzuklären, ob die im vorliegenden Bericht angeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer Amnestie erfüllt werden können und ob insbesondere auch bei den Kantonen die Bereitschaft besteht, die notwendigen Massnahmen für eine Verbesserung der Steuerverhältnisse zu treffen. Sollte der Bundesrat zur Überzeugung gelangen, dass mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen gerechnet werden kann, ist er der Auffassung, dass sich die Durchführung einer Amnestie allenfalls verantworten liesse. In diesem Falle könnte die Amnestie in Form einer Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung verwirklicht werden.» Er schlug nachfolgend im Bericht einen allfällig in Betracht kommenden Text zu einer solchen Uebergangsbestimmung vor. Der Nationalrat stimmte in der Folge mit grosser Mehrheit einem Vorschlag seiner Kommission,

die den Defraudations-Bericht zu prüfen hatte, zu einem Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie auf den 1. Januar 1965 zu. Auch der Ständerat erklärte sich grossmehrheitlich einverstanden mit dem Erlass dieses Bundesbeschlusses für eine allgemeine Steueramnestie. In beiden Räten waren die Mehrheit für eine Amnestie und die Minderheit gegen eine Amnestie mit dem Bundesrat einig, dass im Anschluss an die Amnestie auf dem Gesetzgebungswege, insbesondere beim Erlass der Ausführungsgesetzgebung zur Wehrsteuer soweit möglich Kautelen eingebaut werden sollten, um künftige Steuerhinterziehungen möglichst zu verhindern.

In der eidgenössischen Abstimmung vom 2. Februar 1964 hatten sich Volk und Stände mit deutlicher Mehrheit gegen eine vom Bund dekretierte allgemeine Steueramnestie ausgesprochen. Es ist heute unnütz, all den Gründen nachzugehen, die zur Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 geführt haben. Ein wesentliches Moment für die Verwerfung der Vorlage bildete die Publikation eines Ausführungslases zur Amnestie, indem Massnahmen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung im Falle der Annahme des Bundesbeschlusses betreffend Amnestie vorgesehen waren.

Mit der Verwerfung der Amnestie-Vorlage war aber das Problem des Steuerausfalls infolge Steuerhinterziehung nicht gelöst. Nach wie vor haben Bund und Kantone ein eminentes Interesse, das ganze steuerpflichtige Substrat unseres Landes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfassen. Zu diesem Zwecke sollen in erster Linie die ordentlichen Mittel und ausnahmsweise ausserordentliche Mittel eingesetzt werden. Als ein solches ausserordentliches Mittel, um den Steuerdefraudanten auf den rechten Weg zu bringen, kann die Steueramnestie betrachtet werden. Deswegen liess sich unser ehemaliger Kollege Dr. Rudolf Mäder, Vertreter des ländlichen Standes St. Gallen, durch den negativen Ausgang der eidgenössischen Abstimmung nicht entmutigen, und er reichte am 5. März 1964 eine Motion ein. Er verlangte darin Massnahmen auf Seiten des Bundes, die es den Kantonen ermöglichen sollen, ihre Steuerverhältnisse zu verbessern, wozu es der Beseitigung der Hindernisse bedürfe, die der Durchführung einer kantonalen Amnestie aus den bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften erwachsen. Er forderte die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung der Anschlussamnestie durch den Bund, ohne jegliche Einschränkung. Der Bundesrat wurde eingeladen, den eidgenössischen Räten hierüber Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Motion wurde im Ständerat mit 28 : 10 Stimmen angenommen, und der Nationalrat stimmte ihr in der Herbstsession 1964 mit 96 : 29 Stimmen zu. Die Motion will nun nicht schlechterdings eine Neuauflage jenes Bundesbeschlusses, wie er am 27. September 1963 die mehrheitliche Zustimmung der eidgenössischen Räte gefunden hat, aber am 2. Februar 1964 von Volk und Ständen verworfen wurde. Das Begehren des Motionärs lautet simpel und einfach dahin, dass der Bund eine Steueramnestie für die Wehrsteuer gewähre, wenn ein Kanton eine Steueramnestie für die Kantons- und Gemeindesteuern durchführen. Daher stammt die Bezeichnung Anschlussamnestie. Die Durchführung der kantonalen Amnestie soll zudem nicht mehr an die Auflage einer wesentlichen Steuerreform gebunden sein.

Die Ueberweisung der Motion bildete für den Bundesrat einen verbindlichen Auftrag, eine Vorlage im

Sinne der Motion zu unterbreiten. Bei der Beantwortung und Entgegennahme der Motion hatte der Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Vorbehalte zum Text gemacht, indem er sich nicht mit einer Anschlussamnestie des Bundes ohne irgendwelche Einschränkung einverstanden erklären konnte. Die Motion wurde jedoch ohne Einschränkung überwiesen. Die Konsequenz dieses parlamentarischen Auftrages wäre die Unterbreitung eines entsprechenden Entwurfes gewesen. Mit Botschaft vom 6. Juni 1966 unterbreitet der Bundesrat zwei Alternativvorschläge, von denen er die im Anhang zur Botschaft zweitangeführte Vorlage zu einem Bundesbeschluss über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses (Straffreiheit für Hinterziehung bei Selbstanzeige) zur Annahme empfiehlt. Dem ersten Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Anschlussamnestie für die Wehrsteuer kann der Bundesrat — wie er auf Seite 7 der Botschaft ausführt — nicht zustimmen. Es ist aber zu betonen, dass es nur eine Möglichkeit der Durchführung der Steueramnestie im Sinne der Motion gibt. Sie ist formuliert im ersten Entwurf des Anhanges, den ich abgekürzt als den Amnestie-Entwurf im Gegensatz zum Selbstanzeige-Entwurf bezeichnen möchte.

Die vorberatende Kommission Ihres Rates musste sich in der Eintretensdebatte zuerst entscheiden, auf welchen Entwurf sie eintreten wolle. Mit 5 : 4 Stimmen entschied sie sich für Eintreten auf den Amnestiebeschluss. Die Kommissionsmehrheit und -minderheit sind sich einig in der Auffassung, dass die Steuerhinterziehung eine Gesetzesübertretung und ein moralisches Unrecht gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler darstellt. Anderseits ist die Steueramnestie ein Mittel, das zur Steuerehrlichkeit führen kann.

Die Einführung der eidgenössischen Verrechnungssteuer im Jahre 1944 hatte einerseits den Zweck, dem Bund vermehrte Einnahmen zuzuführen, anderseits sollte sie dazu beitragen, die Steuerhinterziehung finanziell weniger interessant zu gestalten. Um die Steuerhinterziehung noch wirksamer zu verhindern, müsste der Verrechnungssteueransatz noch wesentlich erhöht werden. Die dadurch bedingten Nachteile für unsere Finanzwirtschaft würden aber grösser sein als die finanziellen Vorteile des Fiskus. Unser geschätzter Kollege Dr. Obrecht hat bei der Beratung der Amnestievorlage vom 27. September 1963 erklärt, für eine Amnestie brauche es eine besondere Voraussetzung, eine *cause célèbre*. Heute können wir feststellen, dass diese wichtige Voraussetzung für eine Amnestie vorliegt. Für den Entscheid der Kommissionsmehrheit für die Anschlussamnestie waren nämlich folgende Überlegungen und Tatsachen massgebend: Es bestand ein verbindlicher Auftrag für den Bundesrat, einen Vorschlag für die Anschlussamnestie und nur diesen Vorschlag zu unterbreiten. Der Bundesrat war nicht mehr frei, dem Parlament irgendeine Vorlage, die nicht dem Wortlaut der Motion entsprach, an die eidgenössischen Räte zu richten.

Die Entwicklung der Bundes-, Kantons- und Gemeindefinanzen gestaltet sich in letzter Zeit dermassen besorgniserregend, dass das Steuersubstrat möglichst allseitig erfasst werden sollte. Je grösser der Erfolg der Amnestie sein wird, desto mehr profitieren die Kantone und die Gemeinden. Der Leidtragende wird dagegen, das ist zuzugeben, der Bund sein, indem die Erträge der Verrechnungssteuer wegen der Rückerstattung einerseits stark zurückgehen werden und anderseits der Ausfall bei weitem nicht kompensiert wird durch die Mehr-

einnahmen bei der Wehrsteuer. Wie der Defraudationsbericht und die seitherige Entwicklung der Erträge der Verrechnungssteuer beweisen, nimmt das aus Wertschriften bestehende defraudierte Vermögen und das daraus resultierende defraudierte Einkommen ständig zu. Der Verrechnungssteuerertrag ist von 238,8 Millionen Franken im Jahre 1962 auf 357,4 Millionen Franken im Jahre 1965 angestiegen. Das letztes Jahr beschlossene Verrechnungssteuergesetz mit der Erhöhung des Verrechnungssteueransatzes von 27 auf 30 Prozent brachte die Erfüllung einer von vielen Kantonen, Verbänden und andern Organisationen geforderten Voraussetzung für eine allgemeine Steueramnestie. In seinem Bericht Nr. 03 vom 25. Januar 1963 zur Frage der Voraussetzungen für den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie erklärt der Bundesrat ebenfalls, dass die Erhöhung der Verrechnungssteuer eine erforderliche Voraussetzung hiezu sei.

Die in ihrem Ausmass nicht sehr eindrucksvollen Ergebnisse der in der Zeit des Vollmachtenregimes während des Zweiten Weltkrieges durchgeföhrten Vollamnestien bilden keinen Beweis für die Unzweckmässigkeit einer Anschlussamnestie des Bundes. Es wird auch geltend gemacht, die in 12 Kantonen während der letzten 20 Jahre beschlossenen Amnestien hätten nicht die erwarteten Resultate gezeitigt. Der Erfolg der kantonalen Amnestien ist nicht bekannt. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, dass ihr Erfolg wegen der fehlenden Amnestie für die eidgenössische Wehrsteuer beeinträchtigt wurde. Gemäss den heute noch geltenden Vorschriften über die Wehrsteuer — sie sind in Artikel 5 des Bundesbeschlusses über die Ausführung der Finanzordnung 1955—1958 enthalten — war und ist bei einer kantonalen Amnestie nur der Verzicht auf die Strafsteuer, nicht aber auf die hinterzogenen Wehrsteuerbeträge möglich.

Die Steueramnestie kann als ein legales Mittel betrachtet werden, um die Steuerehrlichkeit zu fördern. Man kann sich auch fragen, ob die Steuerdefraudation mit andern legalen Mitteln besser bekämpft werden könnte. Es wird leider weder auf dem Amnestieweg noch auf dem Wege drakonischer Massnahmen je möglich sein, eine hundertprozentige Versteuerung von Vermögen und Einkommen zu erreichen. *A priori* ist die Amnestie dem Einsatz eines ungehemmten Fiskalismus vorzuziehen.

In einem besondern Abschnitt der Botschaft würdigt der Bundesrat die Gründe für und wider den Erlass einer Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Er erklärt selbst, dass eine kantonale Amnestie ohne jegliche Anschlusswirkung bei der Wehrsteuer zweifellos keine nennenswerte Aussicht auf Erfolg habe. Einem erneuten Entgegenkommen des Bundes im Sinne einer Amnestie stehe aber in erster Linie der negative Entscheid vom 2. Februar 1964 über die Amnestievorlage vom 27. September 1963 gegenüber. Dieses Verdikt kann allerdings gemäss den Ausführungen in der Botschaft für die hier zur Erörterung stehende Frage der Anschlussamnestie nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Denn es geht diesmal nicht um die Gewährung einer von Bundes wegen angeordneten allumfassenden Amnestie, sondern um die Gewährung einer Amnestie für die vom Bund zu erhebenden Nach- und Strafsteuerbeträge der Wehrsteuer. Diese eidgenössische Steuerabsolution soll ausgelöst werden durch einen kantonalen Steuererlass, der auf dem ordentlichen kantonalen Gesetzgebungsweg angeordnet werden kann, ohne dass vom Bund aus hierfür

besondere Voraussetzungen, wie eine umfassende Steuerreform, verlangt wird. Es handelt sich also um eine sehr föderalistische und um eine neue Lösung, die den Zuständigkeiten von Bund und Kantonen Rechnung trägt. Durch die Amnestie wird auch nicht der Grundsatz der einheitlichen Veranlagung verletzt. Die Nicht-deklaration verunmöglicht die singuläre Erfassung des Steuersubstrats und die entsprechende Veranlagung. Für die Selbstdispens von einer gesetzlichen Aufgabe gibt es zugegebenermassen keine entschuldbare Begründung. Der Gesetzgeber selbst hat es aber anderseits in der Hand, den nachträglichen Erlass oder Verzicht für geschuldete Steuerbeträge auszusprechen. Der erste Entwurf des Bundesrates (mit der Möglichkeit der Anschlussamnestie) trägt dem Prinzip der Gewalten- und Kompetenzentrennung Rechnung. Den Kantonen soll eine Amnestie für die Kantons- und Gemeindesteuern nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Gemeinden ohne Auflagen ermöglicht werden. Mit diesem Bundesbeschluss wird den Kantonen die Garantie geleistet, dass der kantonalen Amnestie eine Bundesamnestie für die Wehrsteuer folge. Dadurch wird der Anreiz, von der gebotenen Amnestiegelegenheit Gebrauch zu machen, stark erhöht.

Der Bundesrat hat — wie schon bei früherer Gelegenheit — unter den Kantonen eine Meinungsforschung über die Amnestiefrage durchgeführt. Aus den eingegangenen Antworten kann geschlossen werden, dass die Mehrheit der Kantone die Anschlussamnestie der Straffreiheit bei Selbstanzeige vorzieht. In diesem Sinne haben sich folgende Kantone geäussert: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Genf. Der Kanton Zürich ist ebenfalls zu den befürwortenden Kantonen zu zählen, lautet doch dessen Vernehmlassung zusammenfassend nach Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie folgt: «Die vorgeschlagene Bestimmung über die Selbstanzeige würde allgemein strafrechtlichen Grundsätzen nicht entsprechen, denn Selbstanzeige sei Strafmilderungs-, nicht Strafaufhebungsgrund, und sie würde die Rechtsgleichheit in stärkerem Masse verletzen als eine zeitlich befristete Anschlussamnestie. Zudem würde die Entwicklung des kantonalen Rechts in unerwünschtem Sinne durch eine solche Dauerlösung stark beeinflusst.»

Diese Charakterisierung durch den Kanton Zürich des von der Minderheit vertretenen Bundesbeschlusses über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses (Straffreiheit für Hinterziehung bei Selbstanzeige) erspart es mir, diesen Antrag des Bundesrates noch weiter zu kommentieren. Ein Eintreten auf diesen Erlass erschien der Kommissionsminderheit aus dem Grunde als unmöglich, weil er dem vom Parlament eindeutig erhaltenen Auftrag an den Bundesrat nicht entspricht.

Zu guter Letzt verbleibt mir noch die Aufgabe, Sie über die zu wählende Rechtsform kurz zu orientieren. In dieser Frage gingen die Meinungen der zuständigen eidgenössischen Instanzen auseinander. Das Finanz- und Zolldepartement erachtete die Basis der Gesetzesform für beide Erlasse als gangbar. Dem gegenüber vertrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Auffassung, es müsse in beiden Fällen der Verfassungsweg beschritten werden, da es sich in beiden Fällen um eine Änderung von Artikel 8, Absatz 3, der Uebergangsbestimmungen zur Finanzordnung handle. Herr Prof. Dr. R. Räumlin, Bern, wurde deshalb vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ersucht, ein

Rechtsgutachten zu erstellen über die Frage der Erlasseform, die bei der allfälligen Anschlussamnestie des Bundes bei kantonalen Steueramnestien bzw. bei der Einführung einer straflosen Selbstanzeige von Steuerhinterziehungen zu beachten sei. Die zusammenfassenden Ergebnisse des Gutachtens lauten:

1. Sowohl die Motion Mäder wie auch die vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement vorgeschlagene straflose Selbstanzeige laufen auf eine Amnestie hinaus.

2. Die in der Motion Mäder vorgeschlagene Amnestie erheischt eine Verfassungsrevision.

3. Die straflose Selbstanzeige gemäss Vorschlag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes kann, da sie die Einforderung von Nachsteuern vorbehält, auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung eingeführt werden. Es ist die Erlassesform des dem fakultativen Referendum unterstellten allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zu wählen.

Die Vorschläge des Bundesrates entsprechen in bezug auf die Erlassesform diesen Prüfungsergebnissen.

Zum Schlusse bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, die damit nicht der Steuerdefraudation, sondern nur dem Fiskus dienen will.

Bachmann, Berichterstatter der Minderheit: Aus den interessanten und sachverständigen Ausführungen unseres Herrn Kommissionspräsidenten, der fast wie ein kantonaler Finanzdirektor gesprochen hat, haben Sie entnehmen können, dass der Kommissionsantrag mit 5 : 4 Stimmen gefasst worden ist. Ich spreche also im Namen einer quantitativ und qualitativ respektablen Minderheit, wenn ich Ihnen beantrage, die bedingungs- und voraussetzunglose Anschlussamnestie im Sinne der Kommissionsmehrheit abzulehnen und der straflosen Selbstanzeige im Sinne des Bundesrates zuzustimmen.

Ich beginne vorerst einmal mit einer tröstlichen und versöhnenden Feststellung, der Feststellung nämlich, dass die Kommission in zwei Punkten einig ist: Erstens einmal in der Erkenntnis, dass die gegenwärtige Rechtslage irgendwie geändert werden sollte. Bekanntlich kann gegenwärtig die Anschlussamnestie nur dann gewährt werden, wenn von den Kantonen eine Steuerreform, d. h. eine grundlegende Änderung des Steuersystems vorgenommen wird. Der zweite Punkt unserer Einigkeit in der Kommission: Wir sind mit dem Bundesrat der Auffassung, Herr Kollege Odermatt hat das soeben ausgeführt, dass die Anschlussamnestie eine Verfassungsänderung bedingt und demzufolge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss, währenddem die straflose Selbstanzeige in die Form eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet werden kann und somit nur dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss. So weit das Tröstliche und das Versöhrende.

Dagegen lehnt die Minderheit Ihrer Kommission insbesondere aus den nachfolgenden vier Hauptgründen die bedingungs- und voraussetzunglose Anschlussamnestie ab:

1. Am 2. Februar 1964 ist die Vollamnestie mit 275 617 Ja gegenüber 380 476 Nein und mit 3½ gegen 18½ Standesstimmen vom Schweizer Volk eindeutig und wuchtig verworfen worden. Es ist nach der Meinung der Minderheit politisch und psychologisch falsch, nach so kurzer Zeit den Amnestiedankungen, wenn auch nur im Sinne der Anschlussamnestie, überhaupt zu diskutieren.

tieren. Was Herr Kollege Odermatt beim Frauenstimmrecht gesagt hat, es seien seit dem 1. Februar 1959 keine wesentlichen Tatsachen eingetreten, dass man heute schon darauf zurückkommen sollte, gilt erst recht bei dieser Vorlage, im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 2. Februar 1964. Die Minderheit lehnt es deshalb ab, auf Umwegen eine Institution einzuführen, die, dem Grundsatz nach, erst vor $2\frac{1}{2}$ Jahren von Volk und Ständen eindeutig verworfen wurde.

2. Nach Artikel 93, Absatz 2, des Wehrsteuerbeschlusses muss die Wehrsteuer in der ganzen Schweiz einheitlich veranlagt und durchgeführt werden. Es widerspricht nicht nur diesem Gebot, sondern ganz allgemein auch dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn in den amnestiefreundlichen Kantonen der Wehrsteuerpflichtige von sämtlichen Straf- und Nachzahlungsverpflichtungen befreit wird, in den andern Kantonen dagegen nicht.

3. Nach unserer Auffassung darf eine Amnestie, insbesondere auch mit Rücksicht auf die steuerehrlichen Bürger, nur dann gewährt werden, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und damit Massnahmen verbunden werden, die einen gewissen Druck auf den steuernehrlichen Bürger ausüben. Diese Voraussetzungen liegen nach unserer Meinung heute nicht vor.

4. Die Vernehmlassungen der Kantone zeigen, dass sie in zwei Lager gespalten sind. 11 Kantone begrüssen die Anschlussamnestie, 13 Kantone lehnen sie ab und ziehen die Selbstanzeige vor. Ein Kanton — Zürich — will eigentlich weder das eine noch das andere. In einer solchen Situation besteht nach Meinung unserer Minderheit für den Bundesgesetzgeber kein Anlass, eine Massnahme vorzuschlagen, die mit derart schwerwiegenden Mängeln belastet ist, die ich soeben beleuchtet habe.

Nach Meinung der Kommissionsminderheit kann der erstrebte Zweck, in der ganzen Schweiz eine Verbesserung der Steuerverhältnisse herbeizuführen und dem Gemeinwesen ein grösseres Steuersubstrat zuzuhalten, ebensogut oder sogar noch besser mit der straflosen Selbstanzeige erreicht werden, insbesondere wiederum aus vier Gründen:

1. Die Kantone sind frei, nach eigenem Gutdünken für ihre Kantons- und Gemeindesteuern eine Amnestie zu beschliessen. Die Bedingung der Steuerreform, der grundlegenden Änderung des Steuersystems, fällt weg. Der Wehrsteuerpflichtige kann sich automatisch dieser Amnestie anschliessen und wird von den Strafsteuern befreit.

2. Schon heute kennen 6 Kantone die straflose Selbstanzeige, darunter Aargau und Zürich, während weitere 16 Kantone darin einen Grund zur Strafmilderung erblicken. Die straflose Selbstanzeige, die wir im Bundessteuerrecht einführen möchten, liegt somit durchaus in der Linie der schweizerischen Steuerrechtsentwicklung. Ich darf Ihnen sagen, dass wir damit im Kanton Aargau gute Erfahrungen gemacht haben. Wir nehmen diese Selbstanzeige auch in das neue Steuergesetz auf, über das das Aargauer Volk am 16. Oktober abzustimmen hat, und wir sind überzeugt, dass diese Selbstanzeige in ihren Auswirkungen in der Zukunft noch besser wird, wenn von der Bundesseite her mit der straflosen Selbstanzeige der Bürger von den Straffolgen befreit wird.

3. Während die Anschlussamnestie als Ausnahmeregelung nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit bis

zum Jahre 1971 gelten soll, ist die straflose Selbstanzeige ihrer Natur nach eine dauernde Institution. Sie soll deshalb gelten bis zum Ablauf der gegenwärtigen Finanzordnung, d. h. bis zum 31. Dezember 1974.

4. Nach Meinung der Minderheit ist diese straflose Selbstanzeige im gegenwärtigen Moment überhaupt die einzige Möglichkeit, die heute dem Steuerdefraudanten gegenüber gewährt werden darf, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die steuerehrlichen Bürger, denn auch solche gibt es in der Schweiz.

Ich wiederhole meinen Antrag: Der Antrag der Kommissionsmehrheit, bedingungs- und voraussetzunglose Anschlussamnestie, sei abzulehnen, dagegen sei dem Antrag der Kommissionsminderheit, straflose Selbstanzeige, zuzustimmen.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Hofmann: Die Motion meines Vorgängers Dr. Mäder, der hier leider seinen Standpunkt nicht mehr vertreten kann, war die logische Konsequenz aus dem Ausgang der Volksabstimmung vom 2. Februar 1964. In dieser lehnte das Schweizer Volk mehrheitlich eine eidgenössische Amnestie ab. Dazu trugen sicher wesentlich die von der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeschlagenen weitgehenden Kontrollmassnahmen bei. Einzelne Stände, wie z. B. der Kanton St. Gallen, sprachen sich für eine Amnestie aus. Hier nun setzte die Motion Dr. Mäder ein, indem sie es den amnestiefreundlichen Kantonen ermöglichen soll, dem Willen ihrer Bürger Nachachtung zu verschaffen. Eine solche Lösung, wie sie die Motion Mäder anstrebt, entspricht nicht nur unserem bundesstaatlichen Aufbau besser, sondern auch dem Umstande, dass die primäre Steuerhoheit für die direkten Steuern bei den Kantonen liegt. Wir haben also, und ich muss das meinem Vorredner gegenüber bemerken, heute eine ganz andere Ausgangslage als bei der eidgenössischen Amnestievorlage.

Herr Kollege Bachmann hat auf eine gewisse Inkongruenz hingewiesen. Unser Rat hat heute mehrheitlich einer Motion auf Einführung des eidgenössischen Frauenstimmrechtes zugestimmt, obwohl die eidgenössische Stimmbürgerschaft vor wenigen Jahren eine solche Vorlage abgelehnt hat. Wir haben es hier nicht mit einer eidgenössischen Amnestievorlage zu tun, sondern mit einer Vorlage, die es den Kantonen ermöglichen will, gestützt auf ihre Steuerhoheit, eine Amnestie anzurufen. Es wurde wiederholt der sogenannte Defraudantenbericht zitiert. Dieser bezeichnete die Amnestie zutreffend als Mittel, um dem Fiskus neue erhebliche Mittel zuzuführen.

In der Vorlage des Bundesrates, welche das Schweizer Volk verworfen hat, wurde das Vorhandensein eines Ausnahmezustandes, welcher als Voraussetzung für eine Amnestie betrachtet wird, bereits damit bejaht, dass die Defraudation ein solches Mass erreicht habe, dass sich einmalige Mittel aufdrängen. Zweifellos hat seit jener Volksabstimmung im Schweizerlande die Defraudation noch weiterhin zugenommen, und der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht vermerkt, dass inzwischen eine neue wesentliche Tatsache hinzugekommen ist, nämlich die Verschlechterung der Finanzlage beim Bund, bei den Kantonen und bei den Gemeinden. Hier will nun die Anschlussamnestie als Fiskalmaßnahme eingreifen. Es geht also darum, mit ihr vorab den Kantonen und Gemeinden ein ihrer Besteuerung bisher ent-

zogenes erhebliches Steuersubstrat zuzuführen, auf das sie heute dringlich angewiesen sind.

Nun einige Bemerkungen zur Einwendung gegen diese Lösung: Es wird der heutigen Vorlage zum Vorwurf gemacht, sie sehe keine Massnahmen gegen eine weitere Defraudation vor. Ich habe bereits bemerkt, dass die letzte eidgenössische Vorlage mit dem Zuviel an Massnahmen wenigstens teilweise gebodigt wurde, und der heutigen Vorlage wird das Fehlen von Massnahmen überhaupt zum Vorwurf gemacht. Es wäre meines Erachtens durchaus im Ermessen des Bundesrates gelegen, Massnahmen vorzuschlagen. Solche aber können und werden so oder so wohl auch folgen. Vielleicht ist es für einen Erfolg der Amnestie psychologisch besser, wenn mit ihr keine unmittelbaren Drohungen verbunden werden, aber solche in Aussicht stehen.

Mein Vorredner hat den Einwand erhoben, die Wehrsteuer sehe die einheitliche Veranlagung für die ganze Schweiz vor. Wir dürfen dabei nicht übersehen, dass wir auch heute in der Veranlagung erhebliche Unterschiede bereits haben. Ich erinnere an die Abschreibungspraxis, an die Liegenschaftseinschätzungen. Ferner ist nicht zu übersehen, dass auch die Selbstanzeige-Lösung für einzelne Kantone den Verzicht auf die Strafsteuern brächte und damit wiederum eine Ausnahme aus der einheitlichen Durchführung der Wehrsteuer. Es wird der Amnestie vorgeworfen, sie bedeute eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler. Sicher ist der heutige Zustand ungerecht, indem der ehrliche Steuerzahler viel mehr an die staatlichen Lasten beiträgt als der unehrliche. Mit der Amnestie soll diese bestehende Ungerechtigkeit bestmöglichst behoben werden. Mir scheint, dass es für den ehrlichen Steuerzahler immer noch besser ist, dass jetzt unversteuerte Werte herangezogen werden, als dass sie weiter unversteuert bleiben. Die bestehende Ungerechtigkeit wird über die eidgenössische Verrechnungssteuer nur zum Teil gemildert. Gehortetes Geld und Gold, ausländische Obligationen und Wertpapiere, die in den letzten Jahren um Hunderte von Millionen zugenommen haben und zweifellos zu einem erheblichen Teil aus unversteuerten Mitteln bestehen dürften, werden von der Verrechnungssteuer nicht erfasst, und es kann erwartet und gehofft werden, dass über eine Amnestie davon ein wesentlicher Teil für Bund, Kantone und Gemeinden zur Besteuerung herangezogen werden könnte.

Noch eine Bemerkung zur Frage «Anschlussamnestie oder Selbstanzeige-Lösung»? Gegen die Selbstanzeige-Lösung spricht meines Erachtens vor allem die gemachte Erfahrung. Die Wehropfer-Amnestie von 1940 brachte einen halben Erfolg, die Verrechnungssteuer-Amnestie von 1944 einen guten Erfolg. Dieser blieb den seitlichen kantonalen Teilmesten weitgehend versagt. Die Begründung dafür gibt uns wohl am besten der sogenannte Defraudantenbericht, indem dort auf Seite 55 zu lesen ist, dass der Umstand, dass die kantonalen Amnestien die Nachzahlung der eidgenössischen Wehrsteuer nicht ausschliessen, dazu beigetragen haben mag, «dass der fiskalische Erfolg bisheriger kantonaler Amnestien zumeist wohl hinter den Erwartungen blieb. Die erhoffte Steigerung des Steuerertrages hielt sich anscheinend in sehr bescheidenen Grenzen.» Und auf Seite 56 des Defraudantenberichtes ist zu lesen, dass die mit der Amnestie beabsichtigte Wirkung erfahrungsgemäß nur dann eintreten werde, «wenn mit der Aufdeckung früherer Steuersünden keinerlei Rechtsnachteile verbunden sind. Eine Amnestie müsse deshalb generell

ausgestaltet werden. Ihre Wirkungen sollten sich auf möglichst alle Steuern und Abgaben erstrecken.» So damals der Bundesrat. In diesem Sinne lauten denn nun auch zahlreiche Vernehmlassungen verschiedener Kantone. Zum Beispiel schreibt der Kanton Wallis, dass sich nach zwei gemachten Erfahrungen im Kanton Wallis ein Erfolg nur dann versprechen lasse, wenn sich der Bund für die Wehrsteuer voll anschliesse und damit den Kantonen die bestmögliche Auswirkung der kantonalen Massnahmen ermögliche. Dieselbe Erfahrung haben andere Kantone gemacht, welche die Selbstanzeige in ihrer ordentlichen Steuergesetzgebung bereits kennen. Dazu gehört auch der Kanton St. Gallen. Bei uns sind rund 80 Prozent der Nachsteuerfälle straffrei. Vom Gesamtergebnis der bezogenen Nach- und Strafsteuern werden nur zirka ein Drittel als Strafsteuern erhoben.

Die Selbstanzeige-Lösung bildet einen Weg, um die Steuergesetzgebung dauernd und ohne Straffolgen zu verletzen, wobei erfahrungsgemäss die Anzeige meistens auf die Erben aufgespart wird. Herr Kollege Bachmann hat gesagt, die Kantone wären in ihrer Stellungnahme gespalten. Das trifft zu. Demzufolge dürfte es doch richtig sein, dass jenen Kantonen, welche gestützt auf ihre Steuerhoheit eine Amnestie durchführen möchten, dies durch den Bund nicht verunmöglich wird. Zutreffend ist die Bemerkung, welche der Kanton Zürich in seiner Vernehmlassung aufgenommen hat, nämlich dass die Selbstanzeige die Rechtsgleichheit in stärkerem Masse verletze als eine zeitlich befristete einmalige Anschluss-Amnestie und dass die Selbstanzeige die Entwicklung des kantonalen Rechtes in unerwünschter Weise stark beeinflusse. Dieser Hinweis des Kantons Zürich war und ist für mich mit ein Grund dafür, an der Stellungnahme des Bundesrates über die Erlassensform Zweifel zu hegen, nämlich dass die Anschluss-Amnestie der Verfassungsrevision bedürfe, die Selbstanzeige jedoch auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege erlassen werden könne. In Wirklichkeit ist die Selbstanzeige der stärkere Eingriff.

In der kürzlichen Mitteilung über die Konferenz des Bundesrates mit den kantonalen Regierungspräsidenten war vermerkt, dass verschiedentlich der Wunsch geäussert worden sei, der Bund möchte vornehmlich die Verbrauchssteuern erhöhen und den Kantonen die angestammte Domäne der direkten Steuern ungeschmälert überlassen. Eine Anschlussamnestie, wie sie hier die Motion Mäder anstrebt, wirkt sich in dieser Richtung aus. Das Beharren aber des Bundes auf der Nachsteuerpflicht für die Wehrsteuer bedeutet in Wirklichkeit eine Beeinträchtigung der kantonalen Steuerhoheit. Ich ersuche Sie aus diesen Erwägungen, dem Antrage der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Meier: Die Frage, die uns heute beschäftigt, dürfen wir nicht leicht nehmen. Es ist hier bereits einigemal darauf hingewiesen worden: Vor wenigen Jahren konnte das Schweizer Volk zu dieser Frage Stellung nehmen. Die Lösung, die damals vorgeschlagen wurde, nämlich eine allgemeine Amnestie, war die ideale Form. Das Schweizer Volk hat damals mit ziemlich starkem Mehr diese Vorlage verworfen. Ich glaube wir dürfen daraus schliessen, dass der Souverän in vollem Wissen, was eine Amnestie bieten und was sie für Folgen haben kann entschieden hat. Diese Folgen sind sehr bedeutsam.

Nun haben wir die Tatsache, dass unser verehrter Kollege Mäder kurz nach diesem negativen Referen-

dumsausgang mit seiner Motion die Verwirklichung auf den kantonalen Boden übertragen hat, indem er in seiner Motion das Begehrten stellt, dass jenen Kantonen, die eine eigene Amnestie durchführen, vom Bunde her eine Anschlussamnestie gewährt werde.

Herr Kollege Odermatt und auch Herr Kollege Hofmann haben nun die Vernehmlassung des Kantons Zürich zitiert, eine Vernehmlassung, die sich ganz eindeutig gegen den dauernden Erlass der Straffolgen bei Selbstanzeige ausspricht. Diese Darstellung in unserer Stellungnahme erfolgte nach eingehendem Studium. Ich möchte aber hier verdeutlichen: Die Verlautbarung unseres Kantons steht hinter einer grundsätzlichen Ablehnung des Gedankens einer Amnestie. Wir haben uns bei der ersten Vorlage ganz deutlich gegen die Amnestie ausgesprochen. Ich möchte nun sagen, dass ich auch gegenüber der Form, wie sie jetzt zur Diskussion steht, meine schwersten Bedenken anmelden muss. Ich habe das Gefühl, dass wir auf diesem Weg, den wir nun beschreiten, eine Auseinandersetzung und eine Ausmarcierung unter den Kantonen auslösen, die sicher im Rahmen unserer fiskalischen Gesetzgebung und der Gestaltung unserer fiskalischen Aufgaben der Sache nicht dienlich ist. Denn wenn die Frage nach einer Amnestie kantonal gestellt wird, so müssen sich nun die Kantone mit dieser Frage auseinandersetzen, und es kommt dazu, dass irgendein Kanton, der besonders eigenartige wirtschaftliche Formen aufweist, unter Umständen andere Kantone verpflichten kann und verpflichten muss, das gleiche zu tun. Also, wir kommen in eine Welt, die einen eigenartigen Imperativ in dieser Frage kennen wird, und ich glaube, dass das nicht gut ist.

Darum möchte ich hier nur festhalten, dass wenn unsere Vernehmlassung sich derart eindeutig gegen die zweite Lösung (Strafsteuerfreiheit) ausgesprochen hat, daraus nicht abgelesen werden kann, dass wir nun zu überzeugten Befürwortern der ersten gehören. Wir haben keine vollständige Steuerfreiheit bei Selbstanzeige, sondern eine Reduktion auf 20 Prozent. Ich darf hier feststellen — ich möchte das objektiverweise tun —, dass diese Reduktion auf 20 Prozent bei Selbstanzeige einen durchaus positiven Erfolg in unserer kantonalen Praxis ausgelöst hat. Etwas Positives ist sicher in diesem Gedanken. Was ich aber befürchte, ist das, dass diese dauernde Steuerfreiheit nun vorderhand bis zum Jahre 1974 gewährt werden, also in einer Form eingeführt werden soll, in der die Straffreiheit eigentlich eine dauernde Erscheinung wird. Hier sehe ich nun grosse Unrechtmäßigkeiten, die ausgelöst werden können, indem der Steuerdefraudant durch die dauernde Straffreiheit die Möglichkeit hat, sein sündiges Tun so lange hinauszuziehen, wie es ihm beliebt und die Garantie dabei hat, jederzeit straffrei aus der Sache herauszukommen. Ich glaube, dass das eine Verletzung unseres Rechtsempfindens ist, das wir ernst nehmen müssen.

Ich gebe nun zu, dass die richtige Antwort, oder der richtige Antrag, den ich nun meinen Ausführungen folgen lassen sollte, ein Antrag auf Nichteintreten wäre. Nun aber bin ich mit einer schweren Fracht belastet. Ich bin Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, und hier haben wir nur eine gewerkschaftliche Organisation, die sich in dieser Frage nie finden kann und nie finden wird. Ich möchte sagen, dass die Begehren der kantonalen Finanzdirektoren durchaus auf beiden Seiten liegen. Die Mehrheit der Konferenz ist der Auffassung, dass etwas geschehen sollte.

Darum bleibt es jedem von uns offen, auch aus kantonaler Sicht dem zuzustimmen, was er für richtig hält.

Es bleibt noch die dritte Möglichkeit, das ist die Stimmenthaltung. Ich glaube, das ist den Weisen im Rate vorbehalten.

Abschliessend möchte ich sagen, dass wir uns dessen bewusst sein müssen, dass der Zeitpunkt, in dem wir diese Frage diskutieren, von der Verpflichtung aus gesehen, die wir als Ständeräte haben, nicht besonders günstig ist. Wir haben eine Verrechnungssteuer eingeführt, ihren Satz auf 30 Prozent erhöht. Die Verrechnungssteuer ist eine jener Einnahmen des Bundes, die für ihn bedeutsam sind. Wenn nun eine Amnestie oder eine Strafsteuerfreiheit Erfolg haben soll — das wünschen ja alle, sowohl Herr Odermatt wie Herr Bachmann —, dann tun wir das, was aus einem unsicheren, aber hoffenden Gefühl aus segensreich sein sollte für die Kantone und die Gemeinden. Es wird aber ein kommensschmälernd für den Bund sein. Wir sind als Ständeräte hier, und ich glaube, von dieser Ueberlegung dürfen wir nicht Distanz nehmen, und im Wissen um diese Tatsache müssen wir nun entscheiden.

M. Bonvin, conseiller fédéral: Je veux tout d'abord remercier votre ancien collègue M. Mäder d'avoir reposé le problème de l'amnistie fiscale concernant l'impôt de défense nationale malgré l'échec récent manifeste de l'ancien projet devant le peuple et devant les cantons. La proposition de M. Mäder, transformée en motion, qui a donné au Conseil fédéral un ordre d'exécution, est basée sur une condition générale sur laquelle je reviendrai tout à l'heure, à savoir qu'elle n'impose aucune limite. Je reviendrai sur cet élément parce que c'est là que prend racine la différence de position quant à la solution du problème. Je pense que si M. Mäder était encore parmi nous, ce que je souhaiterais — à ce propos nous sommes heureux d'avoir appris que sa santé est meilleure — nous aurions pu discuter avec lui des deux variantes que le Conseil fédéral vous a proposées. Connaissant sa brillante intelligence et sa bienveillance foncière qui s'exprimait par le sourire accueillant qu'il nous réservait, on peut penser que, s'il avait pu discuter la mise en œuvre de sa motion, il n'aurait pas hésité à accepter la proposition du Conseil fédéral. C'est cependant là une pure présomption.

En effet, il ne s'agit nullement de désavouer la proposition de M. Mäder mais bien de la mettre en valeur le mieux possible, avec le maximum d'efficacité, et d'assurer son succès aussi bien en cas de votation obligatoire que de référendum facultatif.

Je dois remercier aussi le président de la commission, M. Odermatt, qui, bien que nous sachions où penchait son cœur, a présidé les débats avec une telle objectivité qu'il a obtenu 4 voix pour le premier projet et 4 voix pour le second et qu'il a tranché cette égalité en faveur de la majorité de la commission lors du vote, rompt ainsi avec cette vieille règle du Conseil des Etats, qui veut que lorsque les représentants des Etats cantonaux que vous êtes doivent apprécier le travail du Conseil fédéral, devant une égalité de voix, le président de la commission tranche en faveur de la proposition du Conseil fédéral. Mais il avait une raison: il ne voulait pas absoudre, «amnistier» le Conseil fédéral qui avait osé présenter deux solutions, et non une seulement pour mettre en œuvre la motion votée par les Chambres.

Le but des propositions en vue de l'exécution de la motion est identique. Le Conseil fédéral tient d'abord à

renforcer l'ordre dans la nation, et par conséquent à augmenter le nombre des contribuables faisant des déclarations correctes. Lorsque nous parlons d'honnêteté fiscale, nous ne parlons pas de l'honnêteté des personnes mais de la moralité des actes dont nous discutons, puisqu'il sied à Un Autre de peser le cœur des hommes. Quoiqu'il en soit, nous nous prononçons tout d'abord en faveur d'une augmentation de l'ordre et si, grâce à cela, les ressources augmentent, nous en serons naturellement heureux.

Votre collègue M. Meier, conseiller aux Etats, a, à juste titre, posé le problème de la diminution vraisemblable des recettes de la Confédération dans le secteur de l'impôt anticipé si le nombre des personnes qui font des déclarations exactes et la masse imposable augmentent. Mais je pense que nous sommes d'accord sur le fond et même s'il est pénible, à l'heure où les ressources nous manquent, de voir diminuer les recettes de la Confédération en raison de l'application de la loi sur l'impôt anticipé, nous devons l'accepter. Plus le rendement de l'impôt anticipé diminuera, plus l'ordre dans la nation, plus le respect des lois et des sacrifices acceptés sur une base démocratique augmenteront; et la Confédération doit faire ce sacrifice. Au surplus, l'impôt anticipé tend à mener de l'eau au moulin des cantons et des communes. C'est là sa fonction normale. L'impôt à la source, qui est remboursé et qui ne coûte rien aux gens qui respectent les lois, est perçu dans ce but. Nous devrions donc envisager la diminution de cet impôt. Le Conseil fédéral n'a jamais discuté de cette question en considérant le rendement de cet impôt. Il en a été fait mention, mais il n'a jamais été tenu compte de cet élément dans ses décisions, bien qu'il puisse jouer un certain rôle. Le Conseil fédéral vous présente donc des propositions visant à exécuter le mieux possible la volonté exprimée par les Chambres en adoptant la motion de M. Mäder, conseiller aux Etats.

Le Conseil fédéral s'est trouvé devant la situation en face de laquelle peuvent se trouver ceux d'entre vous qui sont membres d'un gouvernement cantonal, à savoir devant une motion impérative donnant à un problème une solution qui n'est pas la meilleure solution possible. Si l'Exécutif chargé de mettre en œuvre une motion, qui constitue un ordre impératif, veut l'exécuter servilement, comme un valet qui obéit sans réfléchir, il ne présentera qu'une proposition exécutant à la lettre l'ordre reçu. Est-ce là ce que vous attendez du Conseil fédéral? Est-ce là ce qu'un Grand Conseil attend d'un gouvernement cantonal? Non, la solution conforme à la motion est la meilleure à une date donnée, à la date Mäder, par exemple, mais si à la suite d'études, de réflexions, de consultations, le gouvernement chargé de manière impérative de proposer une solution à un problème dans une forme donnée pense avoir trouvé une solution meilleure, j'estime, et le Conseil fédéral a estimé à son tour, qu'il a le devoir de la présenter à l'autorité qui est l'auteur de la motion.

Je pose ce problème parce que j'ai reçu des reproches, assez violents même, de la part de certaines personnes qui disent: «Le Conseil fédéral n'avait qu'à exécuter sans réfléchir l'ordre qui lui était donné! Il n'avait rien à y changer». Je ne pense pas que le pays veuille un tel gouvernement, qui agirait servilement, sans faire preuve d'intelligence et d'aucune préoccupation intellectuelle, en marge du respect et de l'honneur dus aux Chambres, qui ont donné un ordre à une date déterminée, alors qu'elles disposaient d'éléments et de temps

limités. Donc le Conseil fédéral justifie ce que l'on a appelé «l'indiscipline» de l'Exécutif. Il justifie sa prise de position; il présente deux solutions, une qui suit à la lettre la motion, et l'autre qui, selon lui, est plus conforme à la volonté du motionnaire et à celle des deux Chambres et surtout à l'intérêt du but visé. Telle est la situation dans laquelle nous nous trouvons.

La première variante représente en somme l'exécution à la lettre de la motion. A ce sujet, je vous rends attentifs au fait qu'il y a une légère différence entre le texte français et le texte allemand. Il m'arrive de lire le texte allemand mais le plus souvent je travaille dans ma langue maternelle. D'après le texte français, le Conseil fédéral a été invité à présenter un rapport et «des propositions». Le texte allemand parle de «Antrag zu unterbreiten». Par conséquent, à la lettre, «ohne jegliche Einschränkung». Le texte français justifierait deux variantes. La première variante prévoit donc que lorsqu'un canton décide une amnistie cantonale, la Confédération en accorde automatiquement une en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale. L'amnistie est donc territorialement limitée, «eingeschränkt» — «limite territoriale» — et je vous rends attentifs à cette contradiction. Dans le texte de la motion, on dit «sans limitation». Or, on voudrait limiter l'amnistie à certains cantons, voire à un seul canton s'il n'y en a qu'un qui accorde l'amnistie. Et même les cantons qui désirent l'amnistie ne sont pas certains qu'elle sera acceptée. Il se peut en effet — par exemple dans les cantons où la majorité des citoyens sont des salariés qui ne peuvent pas frauder le fisc — que la proposition du gouvernement d'accorder une amnistie soit rejetée. Malgré le vœu exprimé «ohne jegliche Einschränkung», il y a donc un problème de limitation territoriale imposée par la motion elle-même, contrairement à sa propre exigence.

Le Conseil fédéral est d'accord dans cette solution pour que les peines — quelle que soit la formule — ainsi que les impôts non prescrits soient supprimés. La Confédération accordera donc l'amnistie sans condition. Mais nous ne savons pas quelles conditions vont fixer les cantons pour leur propre amnistie! Il se peut que les cantons ne suppriment que les peines et ne réduisent les impôts non prescrits que de 20 pour cent par exemple. Bref, toutes sortes de solutions sont possibles, bien que l'on demande à la Confédération de supprimer les peines et de renoncer au rappel des impôts prescrits, sans imposer aux cantons les mêmes exigences! — Malgré les incertitudes qui subsistent en ce domaine quant à l'attitude des cantons, nous avons tenu compte de cette exigence et l'avons servilement réalisée dans la solution No 1.

Si le Conseil fédéral présente une seconde solution, c'est qu'il est impossible de réaliser à la lettre la motion si l'on tient à conserver une application uniforme de l'impôt de défense nationale et à traiter également tous les citoyens. Si l'on s'en tenait à la motion en effet, le régime pourrait être différent d'un canton à l'autre, d'un citoyen à l'autre, voire même pour les différentes parts d'un même revenu. Un même citoyen peut en effet être soumis aux législations fiscales de plusieurs cantons étant donné — si je puis m'exprimer ainsi — le nomadisme des personnes tant physiques que morales. Il pourrait donc arriver qu'un même citoyen bénéficie d'une amnistie pour une partie de son revenu dépendant d'une certaine législation cantonale mais que d'autres éléments de ce revenu — soumis à une autre législation — restent imposables!

Mais ce qui constitue la plus grande source d'inégalité, c'est évidemment que l'on accorde l'amnistie aux fraudeurs pour les impôts non prescrits et alors que les citoyens corrects doivent les payer! Cela choque le contribuable qui a toujours déclaré honnêtement ses revenus. En réalisant à la lettre la motion, on pourrait donc arriver à cette situation paradoxale que dans un même canton, voire dans une seule commune, le même jour, un citoyen honnête soit acculé à des difficultés insurmontables — peut-être aux poursuites ou à la faillite — parce qu'il ne peut pas payer les impôts non prescrits, tandis que son voisin qui a fraudé pendant dix, vingt ou trente ans bénéficie de l'amnistie et ne paiera ni les peines légales, ni même les impôts non prescrits!

Je pense qu'il faut réfléchir à cet élément qui jouera certainement un grand rôle si le problème est soumis à la votation populaire. Les adversaires de l'amnistie feront certainement de cette inégalité le grand thème de leur campagne et, pour la solution No 1, le vote du peuple et des cantons est obligatoire.

Même si le Conseil fédéral propose une seconde variante, il est en faveur de l'amnistie. Mais l'exécution à la lettre de la motion exigerait une votation populaire. Et cela, c'est un risque bien plus considérable que ceux que contiennent la seconde solution. Tout à l'heure, on vous a rappelé le vote négatif de 1964. On a, bien sûr, tenté d'expliquer cet échec en rappelant qu'un projet d'arrêté fédéral contenant les mesures d'accompagnement avait été publié, tandis que — comme l'a rappelé M. Odermatt — un tel projet manque cette fois-ci. Il n'empêche que la votation populaire est un risque considérable pour un projet d'amnistie, surtout en raison des inégalités — rappelées il y a un instant — qu'une amnistie fiscale sans condition crée fatallement.

La seconde variante permet à chaque citoyen, en tout temps et en tout lieu sur le territoire de la Confédération, d'être mis au bénéfice d'une amnistie grâce tout simplement à une nouvelle déclaration d'impôt. Cette dénonciation spontanée est mal interprétée par certains. Si l'on y regarde de près, on voit que la déclaration d'une nouvelle situation suffit comme dénonciation spontanée. Cette nouvelle déclaration ne provoque pas autre chose qu'une imposition normale. Ainsi par exemple, les petits contribuables «qui ont fraudé par nécessité» — comme le disait votre président — sont mis au bénéfice de l'amnistie lorsqu'ils procèdent à une dénonciation spontanée sans l'annoncer mais simplement en faisant une déclaration comme à l'ordinaire, mais en y incluant l'élément antérieurement «oublié». Si le fisc s'aperçoit de la fraude antérieure en raison de l'écart trop grand entre l'ancienne et la nouvelle déclaration, il peut et doit intervenir; il ne peut cependant pas infliger de peine, mais seulement récupérer les impôts non prescrits. C'est la seule différence d'ailleurs entre la première et la seconde variante — abstraction faite toutefois de la limitation aux cantons qui adoptent l'amnistie dans la première solution. — Dans la première solution on fait un triple cadeau des impôts non prescrits. Pas dans la deuxième!

J'ai demandé que l'on me calcule ce que coûterait le paiement des impôts IDN non prescrits aux contribuables qui déclareraient spontanément des fortunes de 50 000, 240 000 ou 500 000 francs. Dans le cas d'une fortune de 50 000 francs, le rappel pour les six dernières années ensemble coûterait en tout et pour tout 112 francs environ. En revanche, l'amende de 156 fr. 80 prévue pour

ce cas — 140 pour cent — serait supprimée. De plus les multiples suppléments cantonaux tombent également et, pour tous, et non pas seulement pour ceux qui ont la chance d'habiter un canton ayant adopté l'amnistie. Pour une fortune de 240 000 francs, le rappel des impôts pour six ans du contribuable qui utilise la dénonciation spontanée coûterait 12 000 francs environs. Mais celui-ci peut supporter sans dommage une telle somme, en regard des années escamotées! Mais il ne paie pas l'amende de 26 000 francs qui devrait être perçue par la Confédération ni celles qui devraient lui être infligées par les cantons.

Pour une fortune non déclarée d'un demi-million, le rappel pour les six ans d'impôts arriérés non prescrits coûterait 19 000 francs! Un demi-millionnaire peut les supporter.

Ces trois exemples-types montrent que, pratiquement, il ne s'agit pas d'un problème insoluble et que la différence résultant de l'application de l'un ou l'autre système (suppression totale des impôts non prescrits ou paiement des impôts non prescrits) n'est pas si grave du point de vue matériel, alors qu'elle est d'une importance primordiale du point de vue de l'équité et du respect des citoyens corrects.

Il faut aussi considérer que la seconde solution s'applique à l'ensemble du territoire de la Confédération pendant la durée du régime financier provisoire, ce qui garantit l'uniformité de l'application de l'impôt pour la défense nationale et l'égalité entre citoyens honnêtes et ceux qui ont fraudé pour les six dernières années. Il est vrai que votre collègue, M. Meier, a signalé la possibilité de limiter la durée du régime financier provisoire; on pourrait en fixer le terme en 1969 ou en 1970.

En outre, d'après cette seconde variante, le référendum n'est pas obligatoire; il est facultatif et le Conseil fédéral a pensé aider par là à réaliser l'amnistie beaucoup mieux que ceux qui prônent la première solution.

Je suis persuadé que si l'on réfléchit au fait qu'en outre la seconde solution a tous les avantages de la première et un certain nombre d'autres avantages supplémentaires de première valeur, qu'elle est à la disposition de tous les cantons au moment où ils le désirent, et c'est la meilleure forme du fédéralisme, et à celle de chaque citoyen quant il se sent mûri pour se mettre en ordre, on peut bien dire que ses chances de succès sont beaucoup plus grandes que celles de la première.

Je dois dire que les expériences des cantons qui ont déjà introduit ce système et auxquels nous avons demandé leur opinion, sont favorables. En réfléchissant aux causes de cette faveur, on se rend compte qu'elle est due à la possibilité pour chacun de renoncer à la fraude non pas quand le législateur le désire mais au moment où il juge pouvoir renoncer à des dispositions antérieures qui finissent par le gêner.

Le Conseil fédéral est favorable à l'amnistie. Il vous fait une proposition parce qu'ayant disposé de plus de temps par la nature des choses, pour faire étudier le problème, il a trouvé une solution meilleure. Il tient compte d'une évolution qui s'est déjà produite dans certains cantons et qui se prépare dans d'autres, à savoir la dénonciation spontanée grâce à une nouvelle déclaration toute simple, sans formalité et sans exécution de peine. Il ne s'agit pas de formules de dénonciation avec un signe spécial dans le coin! Le Conseil fédéral pense que la variante qu'il vous a proposée est meilleure que

celle qui est exactement conforme à la motion et il vous demande de réfléchir avant de la repousser.

Si vous acceptez la première solution, l'expression servile de la motion, le référendum est obligatoire. Dans ce cas, nous aiderons le mieux possible à en assurer le succès. Mais je pense pour ma part que ce succès est fort douteux car la majorité des citoyens payent l'impôt à la source même du revenu, ne peuvent y échapper, et de ce fait ne comprennent pas que l'on amnistie les fraudeurs.

Je vous prie donc aussi de considérer l'*indiscipline* du Conseil fédéral, qui s'est permis de vous présenter deux solutions au lieu d'une, comme un acte destiné à vous honorer et comme un appel. Il vous fait part d'une trouvaille qu'il a faite grâce à une étude plus poussée du problème et de la manière de le résoudre et il vous demande donc de considérer sa proposition non pas comme un «acte de révolte» ou un «affront à l'égard du Légitif» qui lui a donné un ordre, mais comme un apport de sa part à encore mieux résoudre le problème de l'honnêteté fiscale.

Präsident: Wir stehen hier vor der eigentümlichen Tatsache, dass uns der Bundesrat zu einem Geschäft zwei verschiedene Entwürfe zu einem Bundesbeschluss zur Auswahl unterbreitet. Sie finden diese Entwürfe auf den Seiten 13, 14 und 15 der Botschaft: Der erste Entwurf, betreffend den Bundesbeschluss über die Anschlussamnestie für die Wehrsteuer, der eine unbeschränkte Anschlussamnestie für die Wehrsteuer vorsieht; dann der zweite Beschluss zu einem Bundesbeschluss über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses, Straffreiheit für die Hinterziehung bei Selbstanzeige. Dieser Bundesbeschluss sieht nur Befreiung von den Strafsteuern vor für die Wehrsteuer bei Selbstanzeige. Nun stellen wir fest, dass ein Antrag, auf das Geschäft überhaupt nicht einzutreten, nicht gestellt ist. Von der Kommissionsmehrheit wird Zustimmung und damit nach meiner Auffassung implicite Eintreten auf den Entwurf über die Anschlussamnestie für die Wehrsteuer beantragt, während die Kommissionsminderheit Zustimmung und damit meines Erachtens auch wieder implicite Eintreten auf den zweiten Entwurf betreffend straflose Selbstanzeige beantragt.

Nun haben wir zuerst darüber zu entscheiden, ob wir auf den einen oder auf den andern Bundesbeschluss eintreten wollen, und nachher haben wir denjenigen Bundesbeschluss, auf den Sie Eintreten beschliessen, im Detail zu beraten. Ich nehme an, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Abstimmung — Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 17 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 13 Stimmen |

Detailberatung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Ordnet ein Kanton in den Jahren 1965 bis 1971 eine Steueramnestie an, so wird der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen dieser Amnestie erfüllt, von der Pflicht zur Nachzahlung früher hinterzogener Wehrsteuern und von den Straffolgen dieser Hinterziehung befreit. Diese Befreiung gilt auch für Steuern und Steuerstrafen, für die der Steuerpflichtige als Erbe haftet.

Art. 9

Proposition de la commission

Si un canton accorde une amnistie fiscale pendant les années 1965 à 1971, le contribuable qui satisfait aux conditions de cette amnistie est aussi exempt de l'obligation de payer les montants d'impôt pour la défense nationale soustraits antérieurement et des suites pénales de ces soustractions. L'exemption vaut aussi pour les impôts et pénalités dont le contribuable est responsable en sa qualité d'héritier.

Odermatt, Berichterstatter: Es ist Ihnen ein Antrag ausgeteilt worden; er betrifft die Frist. In der Vorlage ist die Frist auf die Jahre 1965 bis 1969 beschränkt. Die Kommission beantragt Ihnen, die Frist auf die Jahre 1965 bis 1971 zu erstrecken. Es hat folgende Bewandtnis mit dieser Fristerstreckung:

Der Kanton Luzern hat im Jahre 1965 ein neues Steuergesetz beschlossen.

Mit diesem neuen Steuergesetz wurde zugleich auch die Amnestie für die Kantons- und Gemeindesteuern durchgeführt. Man hat damals erwartet, dass dann beim Bund, wenn nun das Erfordernis einer wesentlichen Steuerreform erfüllt sei, gemäss den Bedingungen in Artikel 5 der Finanzordnung, auch eine Amnestie für die Wehrsteuer erfolgen werde. Der Kanton hat daher in dieser Richtung ziemlich stark Propaganda gemacht, man möge von der Amnestie Gebrauch machen, und er hat auch in Aussicht gestellt, dass dann eine eidgenössische Amnestie für die Wehrsteuer folgen werde. Wir sind selbstverständlich nicht verpflichtet, vom Bund aus diesen Begehrungen und dem Wunsch — es war mehr ein Wunsch — Rechnung zu tragen, aber ich glaube, wir können trotzdem wenigstens zeitlich diesem Wunsch Rechnung tragen, indem wir die Frist der Geltung vom Jahre 1965 weg ansetzen, d. h. einschliesslich das Jahr 1965, damit die Amnestie für den Kanton Luzern wirksamer werde und allfällige Versprechungen nicht einfach Lügen gestraft werden. Die Frist bis 1971 scheint aus dem Grunde notwendig zu sein, weil ja das Jahr 1966 bald vorbei ist, so dass also für 1965/66 die Durchführung einer Amnestie nicht mehr in Frage kommt. Es wird auch so sein, dass die Kantone für das nächste Jahr die Amnestie kaum werden durchführen können. Es braucht immerhin gewisse Vorberei-

Angenommen — Adopté

tungen, so dass die Amnestie meines Erachtens erst für die Steuererklärung des Jahres 1969 spielen kann. Damit werden alle Kantone gleich gehalten.

Obschon darüber in der Kommission nicht diskutiert worden ist, ist zu sagen, dass mit diesem Beschluss selbstverständlich die Durchführung nur einer einzigen kantonalen Amnestie gemeint ist und nicht zweier oder mehrerer Amnestien. Ich glaube, das dürfte klar sein.

Die Kommission beantragt Ihnen, die Frist in Artikel 9 gemäss Kommissionsbeschluss festzusetzen. Mit Bezug auf die Festlegung der Frist war die Kommission einstimmig.

Angenommen — Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Die Aufhebung des Artikels 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1954 ist die logische Konsequenz des vorliegenden Beschlusses, in dem wir die Bedingung einer kantonalen Steuerreform fallen lassen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

| | |
|------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussentwurfes | 17 Stimmen |
| Dagegen | 9 Stimmen |

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 5. Oktober 1966

Séance du 5 octobre 1966, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

9183. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Teilrevision (Bundesbeiträge an Anstalten)

Code pénal suisse. Revision partielle (Subvention aux établissements)

Siehe Seite 269 hiervor — Voir page 269 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1966
Décision du Conseil national du 5 octobre 1966

Differenzen — Divergences

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Festhalten.

Minderheit

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Maintenir.

Minorité

Zellweger, Berichterstatter der Mehrheit: Ihre Kommission hat soeben über die Stellungnahme beraten, die sie zum neuesten Entscheid des Nationalrates beziehen soll. Der Nationalrat hält mit 93 : 17 Stimmen an seiner Fassung von Artikel 2 fest, also an den obligatorischen Betriebsbeiträgen für besondere erzieherische Aufwendungen in Arbeitserziehungsanstalten und Anstalten für Kinder und Jugendliche. Es hat keinen Sinn, dass wir das Pro und Kontra weiter erwägen. Der Worte wurden genug gewechselt, der Schlagabtausch war hinreichend. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 7 : 2 Stimmen Zustimmung zum Nationalrat.

Nänni, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen Festhalten am Beschluss des Ständerates, das heißt am Antrag des Bundesrates mit der Kann-Formel. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Muss-Formel verfochten wird, beweist doch, dass gewisse Kreise aus der Muss-Formel ganz bestimmte Vorteile gegenüber der Kann-Formel erwarten. Angesichts der finanziellen Situation des Bundes ist es einfach nicht zu verantworten, über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen. Ich stelle den Antrag auf Festhalten.

Abstimmung — Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 16 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 13 Stimmen |

An den Nationalrat — Au Conseil national

Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Bundesbeschluss

Amnistie fiscale concernant l'impôt pour la défense nationale. Arrêté fédéral

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1966 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Herbstsession |
| Session | Session d'automne |
| Sessione | Sessione autunnale |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 07 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 9474 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 04.10.1966 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 270-280 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 038 525 |